
Persistenter Identifier: 985862173_0004
Titel: Verhandlungen der ... Direktoren-Versammlung in der Provinz Schlesien - 5=4.1879
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 1722
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/985862173_0004/1/

11. In der ersten Zeit hospitirt der Candidat und zwar nur in den Stunden, in denen er später selbst unterrichten soll. Es genügt, für dieses Hospitiren einen Zeitraum von vier Wochen festzuhalten. An das Hospitiren knüpfen sich regelmässige Besprechungen mit dem Fachlehrer und wenigstens einmal, und zwar unmittelbar vor der Uebernahme des selbständigen Unterrichtes, zugleich mit dem Director.
 12. Dem selbständigen Unterricht des Candidaten wohnt der Fachlehrer eine kurze Zeit hindurch regelmässig, sodann in angemessenen Zwischenräumen bei. Regelmässige Besprechungen des Candidaten mit dem Fachlehrer bleiben unerlässlich. Der Fachlehrer kann nur im Grossen und Ganzen und in der Art für den Unterricht verantwortlich bleiben, dass er auf etwa eintretende erheblichere Uebelstände sofort aufmerksam zu machen und deren Abstellung herbeizuführen hat.
Der Director wohnt (zugleich mit dem Fachlehrer) in regelmässigen Zwischenräumen dem Unterrichte des Candidaten bei und knüpft daran in einer besonderen Conferenz geeignete Erörterungen.
Die Disciplinargewalt ist dem Candidaten in vollem Umfange zu gewähren; es wird dadurch eine auf gegenseitigem Vertrauen beruhende Verständigung mit dem Fachlehrer und dem Director in schwierigen Fällen nicht ausgeschlossen.
Der Candidat ertheilt die Censuren für seine Lectionen und giebt bei Versetzungen seine Stimme ab.
 13. Nach Uebernahme des eigenen Unterrichts erweitert der Candidat seine Kenntniss des Organismus durch Hospitiren zunächst innerhalb seines Fachs von VI bis I aufsteigend, in jeder Klasse 1—2 Wochen.
 14. Während der ganzen Probezeit ist er bemüht nach dem Rathe des Directors seinen Besitz an Kenntniss des Unterrichts- und Erziehungswesens durch Studium des betreffenden geschriebenen und gedruckten Materials planmässig zu erweitern.
 15. Am Ende jedes Semesters reicht er dem Director ein schriftliches Referat über einen Theil des ihm übertragenen Unterrichts ein; nachdem auch der Fachlehrer von dem Schriftstück Kenntniss genommen hat, wird dasselbe in einer besonderen Conferenz der drei Betheiligten besprochen.
 16. Der Candidat nimmt an allen Bewegungen des Schullebens Theil, insbesondere an den Schulfestlichkeiten, Prüfungen, allgemeinen und Fachconferenzen.
 17. Hospitiren des Candidaten an einer anderen Anstalt, Reisen zum Zweck seiner pädagogischen Fortbildung, Ueberwachung zurückgebliebener Schüler sind nicht zu empfehlen. Dagegen ist die Theilnahme an solchen Vereinigungen empfehlenswerth, welche ihn in seinem fachwissenschaftlichen Studium oder in seiner pädagogisch-didaktischen Ausbildung zu fördern geeignet sind.
 18. Das Ergebniss des Probejahrs ist in jedem Falle durch ein Zeugniss des Provinzial-Schulcollegiums, das auf Grund eines Gutachtens des Directors und der betreffenden Fachlehrer ausgestellt wird, festzustellen.
 19. Lehrer, die das Probejahr abgeleistet haben, werden die Uebungen und Beschäftigungen des Probejahrs in angemessener Weise fortsetzen. Von Seiten der Schulverwaltung ist darauf zu achten, dass durch eine angemessene Beschäftigung und durch ein planmässiges Aufsteigen innerhalb des Organismus die Kraft des Lehrers immer wieder neu angeregt und geübt werde.
-